

# Beitragsordnung TV „Jahn 1881“ Fröndenberg e.V.

## Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf Frauen und Männer. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern Frauen und Männern in gleicher Weise offensteht.

## § 1 Ermächtigungsgrundlage

Grundlage für diese Beitragsordnung ist die Satzung des Vereins in ihrer jeweils gültigen Fassung.

## § 2 Beitragspflicht

Jedes Vereinsmitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 3 Bedeutung der Beitragszahlung für den Verein

Das Beitragsaufkommen der Mitglieder ist eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Daher ist der Verein darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihrer in der Satzung grundsätzlich verankerten Beitragspflicht in vollem Umfang und pünktlich nachkommen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben erfüllen und seine Leistungen gegenüber den Mitgliedern erbringen.

## § 4 Höhe des Beitrags

(1) Die Mitglieder haben folgende Beiträge zu zahlen:

Mitgliedergruppe	Jahresbeitrag
Einzelmitglied über 26 Jahre	48,00 €
Kinder bis 14 Jahre	34,00 €
Jugendliche bis 26 Jahre	40,00 €
Ehepaare und gleichgestellte Partnerschaften	88,00 €
1 Erwachsener, 1 Kind	82,00 €
1 Erwachsener 2 Kinder	106,00 €
2 Erwachsene 1 Kind	122,00 €
2 Erwachsene 2 und mehr Kinder	146,00 €
Fördernde und passive Mitglieder	20,00 €
Ehrenmitglieder	beitragsfrei

Nur Kinder:

Erstes Kind 34,00 €

Zweites Kind 34,00€

Drittes und jedes weitere Kind beitragsfrei.

Für einige Abteilungen wird ein zusätzlicher Abteilungsbeitrag erhoben, dieser beläuft sich zurzeit auf 30,00 € pro Halbjahr. Dieser zusätzliche Beitrag gilt für folgende Abteilungen:

Yoga und alle Aqua-Angebote.

(2) Für die Höhe des Beitrags ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgeblich.

### **§ 5 Fälligkeit des Beitrags**

(1) Der Mitgliedsbeitrag ist am 1. Januar eines jeden Jahres fällig.

(2) Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf den Eingang des Beitrags auf dem Vereinskonto an.

### **§ 6 Zahlungsform**

(1) Die Aufnahmegebühr und die Mitgliedsbeiträge werden im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder sind verpflichtet, dem Vorstand bei Aufnahme in den Verein eine Einzugsermächtigung zu erteilen.

(2) Erteilt ein Mitglied keine Einzugsermächtigung, ist der Verein berechtigt, den erhöhten Verwaltungsaufwand pauschal mit 5,00 Euro in Rechnung zu stellen.

(3) Kann der Bankeinzug aus Gründen, die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen, sind die dem Verein dadurch entstehenden Bankgebühren vom Mitglied zu erstatten.

### **§ 7 Beitragsrückstand**

(1) Bei einem Beitragsrückstand beträgt die Mahngebühr 10,00 Euro je Mahnung.

(2) Für die Beitragsrückstände minderjähriger Mitglieder haften deren gesetzlichen Vertreter.

### **§ 8 Soziale Härtefälle**

(1) In sozialen Härtefällen kann der Vorstand die Beitragspflicht auf Antrag und bei Nachweis der finanziellen Verhältnisse vorübergehend ganz oder teilweise erlassen. Ein Rechtsanspruch auf eine Ermäßigung des Mitgliedsbeitrags oder auf eine Freistellung von der Beitragspflicht besteht nicht.

(2) Die Mahngebühren können auf Antrag des zahlungsverpflichteten Mitglieds ganz oder teilweise erlassen werden. Der Vorstand entscheidet nach billigem Ermessen.

### **§ 9 Kündigung der Mitgliedschaft**

Hat ein Mitglied seine Mitgliedschaft gekündigt, bleibt es bis zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft verpflichtet, seinen Mitgliedsbeitrag zu leisten und seine sonstigen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen.

### **§ 10 Aufnahmegebühr**

Die Aufnahmegebühr beträgt 5,00€

### **§ 11 Umlage**

Über eine Umlage entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

### **§ 12 Änderungen**

(1) Änderungen, die die Höhe des Beitrags betreffen, werden laut Satzung vom geschäftsführenden Vorstand beschlossen.

(2) Über alle anderen Änderungen, die diese Beitragsordnung betreffen, entscheidet der Vorstand.

### **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Wirkung zum 1.1.2023 in Kraft.